



Gemeinde Köstendorf

Info

Nr.: 2/2021

Aktuelle Stellenausschreibungen der Gemeinde!

Kinderbetreuung:

Wir suchen ab **6. September 2021** eine aufgeschlossene Kollegin für die **Mittagsbetreuung der Volksschulkinder** und zur **Unterstützung** in der **alterserweiterten Nachmittagsgruppe mit Bereitschaft zur Übernahme der Sommerferienbetreuung der Schulkinder** (Juli und erste August Woche, ca. 7.30 – 14.00 Uhr).

Die Dienstzeit in der Mittagsbetreuung/AEG ist voraussichtlich von 11.00 bis 16.00 Uhr, im Ausmaß von ca. 20 – 25 Stunden Wochenstunden (je nach Bedarf), vorerst befristet auf 1 Jahr!



Wir bieten...

- Ein junges, engagiertes Team
- Eine Stelle mit vielen Gestaltungsmöglichkeiten in einer halboffenen elementaren Einrichtung mit großartigem Angebot für unsere Kinder
- Fortbildungen im pädagogischen Bereich
- Möglichkeiten zur Veränderung im eigenen Haus (Kindergarten, Kleinkindgruppe, Alterserweiterte Gruppe)
- Die Entlohnung erfolgt nach dem Salzburger Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz
- Die Stellenvergabe erfolgt unter Beachtung des Salzburger Gleichbehandlungsgesetzes

Wir wünschen uns ...

- Eine abgeschlossene Ausbildung
- (Zusatz)Ausbildung im sozialen Bereich, Helferinnenlehrgang, o.Ä. wünschenswert
- Sie lieben die Arbeit mit **Schulkindern**, sind aufgeschlossen, kreativ, flexibel und arbeiten gern im Team

Bei Interesse senden Sie Ihre Bewerbung bis 15. Mai 2021 an den Kindergarten Köstendorf, Mail: kindergarten@koestendorf.at, Tel.: 06216/5024-701

Reinigungskraft:

Die Gemeinde Köstendorf sucht für die Reinigung der gemeindeeigenen Gebäude eine Teilzeitkraft im Ausmaß von 20 Wochenstunden, vorerst mit einer Befristung von 1 Jahr, wobei von einer Weiterbeschäftigung – bei entsprechender Arbeitsleistung – ausgegangen werden kann. Die Arbeitszeit ist zeitlich abgestimmt auf die Erfordernisse der jeweiligen Reinigungsbereiche (Nachmittag bis früher Abend).

Beginn des Dienstverhältnisses ist vorauss. September 2021. Die Entlohnung erfolgt nach den Bestimmungen des Salzburger Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2001 in der Entlohnungsgruppe p5 und hängt von den anrechenbaren Vordienstzeiten ab (Mindestlohn ca. € 1.990,- brutto bei Vollbeschäftigung). Die Stellenvergabe erfolgt unter Beachtung des Salzburger Gleichbehandlungsgesetzes.

Anstellungserfordernisse:

- Gute Kenntnisse der deutschen Sprache
- Bereitschaft, Urlaub in schulfreien Zeiten zu konsumieren
- Körperliche und geistige Leistungsfähigkeit, selbständiges und gewissenhaftes Arbeiten, Team- und Kooperationsbereitschaft
- Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen, müssen den Nachweis auf einen uneingeschränkten Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt bringen.

Sollten Sie Interesse haben, so senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen bis **06. Juni 2021** an das Gemeindeamt Köstendorf, Kirchenstraße Nr. 5, 5203 Köstendorf oder office@koestendorf.at.

Bewerbungsunterlagen: Lebenslauf, Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis und ev. Dienstzeugnis

Zusammen **leben** heißt auch **Rücksicht** nehmen!



Die nun kommenden sommerlichen Temperaturen bieten die erfreuliche Möglichkeit, immer mehr Aktivitäten in die freie Natur - öffentliche Plätze und Parks, Gärten aber auch Balkone, Terrassen, etc. – zu verlagern. Damit verbunden ist manchmal auch eine zusätzliche Lärmerzeugung im öffentlichen Raum, die – sofern sie ein ortsübliches und zumutbares Maß nicht überschreitet – nur selten zu Problemen in der örtlichen Gemeinschaft führt. Um Nachbarschafts- und Anrainerkonflikte zu vermeiden bzw. unnötige Störungen der örtlichen Gemeinschaft von vornherein auszuschließen, dürfen wir im Besonderen ersuchen

- lärm erzeugende Arbeiten an Werktagen (Montag bis Samstag) von 12.00 bis 14.00 Uhr sowie von 19.00 bis 07.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen zu vermeiden
- in unmittelbaren besonders ruhegeschützten Bereichen (Erholungseinrichtungen, Alters- und Pflegeheime, Kirchen etc.) die nicht notwendige Inbetriebnahme von Verbrennungsmotoren zu unterlassen
- die Haltung von Haustieren so zu gestalten, dass allenfalls damit verbundene Lautäußerungen (Bellen, Krähen) unbeschadet der artgerechten Haltung möglichst gering sind und in einem für die Nachbarschaft zumutbaren Maß gehalten werden. Bitte um Beachtung der Hundeleinenzwang-Verordnung!
- das Einwerfen von Altglas in die dafür vorgesehenen Container bei den Sammelinseln auf die Zeit zwischen 07.00 und 19.00 Uhr zu beschränken und Sonn- und Feiertags zu vermeiden
- störenden Lärm im freien bzw. öffentlichen Raum (bspw. lauter Betrieb von Tonanlagen, Ausübung von besonders lärm erregenden Sportarten und Freizeitaktivitäten) insbesondere während der allg. anerkannten Ruhe- und Nachtzeiten zu vermeiden.

Unbeschadet der vorstehend genannten **Empfehlungen** ist darauf hinzuweisen, dass Lärmerregungen, die das nach den örtlichen Verhältnissen gewöhnliche Maß überschreiten und die ortsübliche Benutzung der benachbarten Grundstücke wesentlich beeinträchtigen, zivilrechtliche, verwaltungsstrafrechtliche sowie in besonders schwerwiegenden Fällen sogar strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen können.

Wenn das Verhalten im freien bzw. öffentlichen Raum von gegenseitiger Rücksichtnahme und Verständnis für Nachbarn bzw. Anrainer geprägt ist, beugt dies nicht nur Auseinandersetzungen und Anzeigen vor, sondern trägt in besonderer Weise dazu bei, dass es für alle Gemeindegewohnerinnen und Gemeindegewerber noch weiterhin ein schöner, erholsamer Sommer wird!

Danke, Bgm. Wolfgang Wagner

Heckenrückschnitt für die Verkehrssicherheit

Des einen Freud ist des anderen Leid. Jahr für Jahr kollidieren die Interessen der Verkehrsteilnehmer mit dem Wunsch vieler Anlieger, ihre Grundstücke durch Hecken vor fremden Blicken zu schützen. Vielerorts wachsen Hecken in den Verkehrsraum hinein und behindern Fußgänger und andere Verkehrsteilnehmer.

Die Gemeinde Köstendorf fordert daher alle Anlieger auf, Hecken oder Baumbewuchs, der in den Geh- und Fahrbahnbereich hineinragt, bis an die Grundgrenze zurückzuschneiden und bittet gleichzeitig um eine regelmäßige Pflege.

Weiters werden auf diesem Wege alle Grundstückseigentümer aufmerksam gemacht, dass Verkehrszeichen und Straßenbezeichnungstafeln von der Sicht behinderndem Bewuchs, der auf Privatgrundstücken entstehen kann, freizuschneiden sind. Dies gilt auch für Straßenlaternen, damit sie in ihrer Leuchtkraft nicht eingeschränkt sind.

Liegenschaftseigentümer/innen haben die Pflicht, Hecken und Sträucher zurückzuschneiden, um eine freie Sicht im Straßenraum zu garantieren. Es gilt die Regel: Grundgrenze ist Schnittgrenze!

Entsorgen von Covid-19 Abfällen

Jegliche Covid-19 Tests, wie etwa Schnelltestkits für zu Hause, Selbsttests aus der Apotheke, Tests von Ärzten oder Teststationen, etc. sind als nicht infektiöser Abfall anzusehen. Diese müssen in fest verschließbaren, blickdichten Säcken im Restabfall entsorgt werden, um sicherzustellen, dass keine menschliche Kontaktaufnahme mehr erfolgt. Dabei kann auf die Mülltrennung verzichtet werden.

Wenn es in Ihrem Haushalt eine bestätigte Erkrankung mit COVID-19 („Coronavirus“) gibt, verzichten Sie auf Mülltrennung. Geben Sie ALLE in Ihrem Wohnbereich anfallenden Abfälle in einen reißfesten Plastiksack, verschließen Sie diesen gut und entsorgen Sie diesen Sack über die Restmülltonne oder in einem Müllsack, der von der Gemeinde erworben werden kann.